

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

103 (26.10.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 103

Karlsruhe, den 26. Oktober

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 610. Arbeiterpensionskasse; Teuerungszulagen aus Mitteln der Kassenabteilung B zu Renten aus Abteilung B für Altrentner.
(A 8. Zb 100.)

I. Zu Verfügung Nr. 524 im Amtsblatt Nr. 81 von 1923.

1. Die vorläufigen Teuerungszulagen der Altrentner für den Monat November 1923 betragen für:

a) jeden Empfänger einer Invalidentzuschlagsrente (Zuschlagsrente)	3 007 700 000 M.
b) jede Empfängerin einer Wittvenzuschlagsrente (Wittwengeld)	1 503 900 000 "
c) jeden Empfänger einer Vollwaisenzuschlagsrente (Waisengeld)	1 002 600 000 "
d) jeden Empfänger einer Halbwaisenzuschlagsrente (Waisengeld)	752 000 000 "

2. Außerdem erhalten die Altrentner für den Monat Oktober 1923 eine Nachzahlung. Sie beläuft sich für jeden der vorstehend genannten Empfänger unter

1 a) auf 2 975 500 000 M, b) auf 1 487 700 000 M, c) auf 991 800 000 M, d) auf 743 800 000 M.

3. Die Nachzahlung für Oktober (Ziffer 2) hat sogleich zu geschehen, während die Zulagen für November (Ziffer 1) anfangs November zu zahlen sind.

4. Die Zahlung hat mittels der vorgeschriebenen Zahlungsliste, die von den Stationskassen aufzustellen ist, zu erfolgen.

5. Die Teuerungszulagen für Dezember werden im November bekanntgegeben.

6. Die Neurentner erhalten statt des bisherigen Teuerungszuschlags von 21 418 000 v. H. der Grundrente vorläufig für November einen solchen von 2 005 100 000 v. H. der Grundrente und außerdem für Oktober eine Nachzahlung von 1 983 700 000 v. H. der Grundrente.

7. Die Höhe der Teuerungszuschläge der Neurentner für November einschließlich Nachzahlung für Oktober wird den Stationskassen in jedem einzelnen Fall besonders mitgeteilt. Die Neurentner erhalten also die in Ziffer 1 und 2 festgelegten Zulagen nicht.

8. In den Zahlungslisten sind die Alt- und Neurentner getrennt voneinander durch entsprechende Überschrift aufzuführen.

9. In der Zahlung der Teuerungszulagen an die auf Schweizer Gebiet wohnenden Rentenempfänger, deren Renten in Franken ausbezahlt werden, tritt keine Änderung ein.

10. Die für den Monat November einschließlich Nachtragsbeitrag für Oktober 1923 zu erhebenden Beiträge betragen wöchentlich:

an	Klasse I für			Klasse II für		
	Arbeitgeber M.	Versicherte M.	Zusammen M.	Arbeitgeber M.	Versicherte M.	Zusammen M.
Grundbeitrag	8	4	12	6	3	9
Grundrententeuerungsbetrag	53 184 000	26 592 000	79 776 000	39 888 000	19 944 000	59 832 000
Altrentnerteuerungsbetrag	79 776 000	39 888 000	119 664 000	59 832 000	29 916 000	89 748 000
Zusammen	132 960 008	66 480 004	199 440 012	99 720 006	49 860 003	149 580 009
Zu erheben aufgerundet	133 000 000	66 500 000	199 500 000	99 722 000	49 861 000	149 583 000

II. Zum Vollzug der Beitragserhebung wird bestimmt:

1. Die neuen Wochenbeiträge (Abschnitt I RD) gelten vom Montag, den 5. November 1923, bis mit Sonntag, den 2. Dezember 1923.

2. Von einem beitragspflichtigen Mitglied der Abteilung B sind hiernach im November für die Beitragswoche zu erheben:
in Mitgliederklasse I 66 500 000 M, in Mitgliederklasse II 49 861 000 M.

3. Die Beitragslisten (Spalte 5) sind richtigzustellen.

4. Die freiwillig versicherten Kassenmitglieder haben für den Monat November 1923 wöchentlich die vor dem

7. August 1922 gültigen vollen Beiträge (also z. B. in der früheren Lohnklasse XV = 3,90 M) und dazu den vollen Altrentnerteuerungsbetrag von 119 664 000 M in Klasse I, 89 748 000 M in Klasse II zu entrichten:

Beispiel: Der Wochenbeitrag für November für freiwillige Mitglieder der alten Lohnklasse XV beträgt in Klasse I (3,90 · 119 664 000) = 119 664 003,90 M., aufgerundet 119 665 000 M.

5. Die für den Monat Dezember gültigen Beitragsätze werden später bekanntgegeben.

6. Für Frankenhohnempfänger gilt Ziffer 3 in Abschnitt II der Verfügung Nr. 485 im Amtsblatt Nr. 75/1923.

Nr. 611. Abrundung der Zahlungen der Gehalts- usw. Bezüge der Reichsbeamten, Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen. (A 2. Zb 7.)

In Verfügung Nr. 499 in Amtsblatt 77/1923 ist jeweils an Stelle von „1 000 000“ und „500 000“ zu setzen: „10 000 000“ und „5 000 000.“ Diese Änderung tritt mit dem 24. Oktober 1923 in Kraft und erstreckt sich auch auf die Abrundung der an Angestellte zu zahlenden Bezüge.

Nr. 612. Neues Bankstundungsverfahren.

(Ar 11. R 23)

Vorgang: Verfügung Ar 11. R 23, Amtsblatt-Beilage Nr. 45 von 1923.

In Gemeinschaft mit der Deutschen Verkehrs-Kreditbank, Aktiengesellschaft in Berlin, die das Frachtstundungsgeschäft für Norddeutschland betreibt, ist die Württembergisch-Badische Verkehrs-Kreditbank, Aktiengesellschaft in Stuttgart, für den gleichen Betrieb in Baden, Württemberg und Hohenzollern gegründet worden.

Für das Verfahren, das im Bezirk der Reichsbahndirektion Karlsruhe — mit Ausnahme der Abfertigungsstellen im Schweizergebiet — mit alsbaldiger Wirkung eingeführt wird, gilt die den beteiligten Dienststellen zugegangene Bank-Stundungs-Dienstsanweisung. Zum Vollzug wird weiter bestimmt:

Zur Vorbemerkung: Ziffer 1: Das Verfahren kann vorerst nur bei den Güter- und Eilgutabfertigungsstellen angewendet werden. Für die Ausdehnung auf andere (z. B. Expressgut-) Kassen bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Ziffer 2: Als „Abrechnungsstellen“ sind die Rheinische Kreditbank in Mannheim und ihre Filiale in Karlsruhe bestimmt worden. „Abgabestellen“ für Baden sind vorerst die vorgenannten Abrechnungsstellen und die übrigen Niederlassungen der Rheinischen Kreditbank in Baden sowie in Bensheim, Germersheim, Gernsheim, Grünstadt, Hasloch, Heppenheim a. B., Lampertheim, Ludwigshafen (Rhein), Wöllstein, Worms, außerdem die Allgemeine Garantiebant, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Mannheim, „Hermes“, Kreditversicherungsbank, Aktiengesellschaft in Berlin und „Merkur“, Kreditversicherungsbank, Aktiengesellschaft in Stuttgart.

Zu § 1: Der Stundungshöchstbetrag, auf den die Anweisungshefte lauten dürfen, ist nicht begrenzt. Die „Bedingungen“ auf der Rückseite des Heftumschlages sind streng zu beachten und keinerlei Abweichungen zuzulassen.

Zu § 2 Ziffer 4: Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für Tochterstationen gegenüber ihren Mutterkassen.

Zu § 3 Ziffer 1: Diese Obliegenheiten fallen nur den Stations-, Güter- und Eilgutkassen — nicht den Abfertigungskassen der Tochterstationen — zu. Als eigene Abrechnungsstellen werden bestimmt:

- a) die Rheinische Kreditbank in Mannheim für alle Stationskassen nördlich von Waghäusel, Mingsolsheim und Zaisenhäusen;
- b) die Rheinische Kreditbank, Filiale Karlsruhe, für die übrigen Stationskassen.

Nach dieser Abgrenzung sind auch die Erst- und Zweitschriften der Zusammenstellungen gemäß Ziffer 2 von den Stationskassen unter a nicht an die Eisenbahnhauptkasse Karlsruhe sondern an die Güterstationskasse Mannheim und nur von den übrigen Stationskassen an die Eisenbahnhauptkasse einzusenden und als Zuschüsse und Lieferungen rechnerisch zu behandeln.

Zu § 4: Diese Geschäfte hat die Güterstationskasse Mannheim für den ihr vorstehend zugewiesenen Bezirk, und nur im übrigen die Eisenbahnhauptkasse zu besorgen. Beide Kassen führen dabei Einnahmen und Ausgaben auf besonderem Konto in der Vorschubrechnung durch und verfahren hinsichtlich der Zinsbeträge nach Ziffer 4.

Bisher eingegangene Frachtstundungsverhältnisse durch dieses neue Bankstundungsverfahren zu ersetzen, besteht kein Zwang. Daß aber auch von den Frachtstundungnehmern die Reichsbahn die gestundeten Frachten ohne Zinsverlust und umentwertet erhält, werden sich die Dienststellen mehr als leider häufig wahrzunehmen durch sorgfältige Überwachung und tatkräftiges Einbringen angelegen sein lassen.